


Verantwortlichkeitsstufen**1. "volle Verantwortlichkeit"**

Im Besitz der umfassenden fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten aufgrund mehrjähriger tierexperimenteller Erfahrungen zur Durchführung und Überwachung der Eingriffe oder Behandlungen an Tieren und aufgrund der hierarchischen Autorität, jede im Zusammenhang mit dem Versuch auftretende Frage zu entscheiden, trägt die Person mit "voller Verantwortlichkeit" die volle Verantwortung für das eigene Handeln sowie das Handeln aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Jede im Rahmen der Vornahme von Eingriffen oder Behandlungen an Tieren getroffene Entscheidung, insbesondere Entscheidungen bei außergewöhnlichen Fällen, wird dieser Person mit "voller Verantwortlichkeit" zugerechnet. Nur wenn eine Person nach Nr. 2 bei der Durchführung der Eingriffe oder Behandlungen an Tieren zur Verfügung steht, muss die Person mit "voller Verantwortlichkeit" nicht selbst persönlich anwesend sein. In jedem Fall übt die Person mit "voller Verantwortlichkeit" die nachträgliche Kontrolle über alle Versuchsschritte aus.

2. "unter Aufsicht"

Im Besitz fachlicher Kenntnisse und Fähigkeiten zur selbständigen Durchführung von Teilaspekten der Eingriffe oder Behandlungen an Tieren führt die "unter Aufsicht" tätige Person ebendiese Eingriffe oder Behandlungen selbständig aus und übernimmt - bei weiter bestehender Verantwortlichkeit der Personen nach Nr. 1 - nur für diese Teilaspekte Verantwortung. Die "unter Aufsicht" tätige Person muss persönlich anwesend sein, wenn Personen nach Nr. 4 Eingriffe oder Behandlungen an Tieren oder Personen nach Nr. 3 weitergehende als einfache, regelmäßig vorzunehmende Eingriffe oder einfache Behandlungen an Tieren vornehmen sollen und in diesen Fällen eine Person nach Nr. 1 nicht zur Verfügung steht. Bei außergewöhnlichen tierschutzrelevanten Ereignissen muss die "unter Aufsicht" tätige Person Personen nach Nr. 1 detailliert konsultieren.

3. "nach Anweisung"

Im Besitz fachlicher Kenntnisse und Fähigkeiten zur Durchführung einfacher, regelmäßig vorzunehmender Eingriffe und einfacher Behandlungen an Tieren darf die "nach Anweisung" tätige Person nach Absprache mit einer Person nach Nr. 1 oder 2 selbständig ebendiese Eingriffe oder Behandlungen vornehmen. Bei außergewöhnlichen tierschutzrelevanten Ereignissen muss die "nach Anweisung" tätige Person Personen nach Nr. 1 oder 2 detailliert konsultieren. Bei der Vornahme weitergehender Eingriffe oder Behandlungen muss eine Person nach Nr. 1 oder 2 persönlich anwesend sein.

4. "unter Anleitung"

Da die "unter Anleitung" tätige Person noch nicht im Besitz fachlicher Kenntnisse und Fähigkeiten zur Durchführung von Eingriffen oder Behandlungen an Tieren ist, muss ihr zuerst durch eine Person nach Nr. 1 oder 2 naturwissenschaftlich umfassend die Methode vermittelt werden; dabei sind auch mögliche Komplikationen darzustellen. Eine eingehende, zumeist wiederholte Demonstration der Technik und nachfolgende praktische Einarbeitung in die Methode ist unabdingbar, ehe die "unter Anleitung" tätige Person diese Eingriffe oder Behandlungen durchführen darf. Bei der Vornahme sämtlicher Eingriffe oder Behandlungen an Tieren muss eine Person nach Nr. 1 oder 2 persönlich anwesend sein.

Unabhängig davon ist ein versuchstierkundlicher, an der FELASA¹ Empfehlung (Kategorie B) ausgerichteter Kurs zu besuchen.

Aufstiegsmöglichkeit

Wenn sich der Umfang der Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten einer Person erweitert, kann auf schriftlichen, begründeten Antrag eine Einstufung in einen - entsprechend den o.g. Stufen - höherwertigen Verantwortlichkeitsgrad zugelassen werden, soweit dies mit dem Schutz der Versuchstiere vereinbar ist. Hierzu ist im Antrag darzulegen, aufgrund welcher Tatsachen sich Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten der Person erweitert haben (z.B. welche Eingriffe in welcher Häufigkeit mit welchem Erfolg durchgeführt wurden, welche Fortbildungsveranstaltungen besucht wurden, o.ä.), und durch entsprechende Bestätigungen, Teilnahmebescheinigungen, Abschlusszeugnisse, o.ä. nachzuweisen; eine Stellungnahme des Tierschutzbeauftragten ist einzuholen.

Stand 02/08

¹ Federation of European Laboratory Animal Science Association; www.felasa.org

*) VA-Stufe = Verantwortlichkeitsstufe; Erläuterungen siehe Rückseite

(L): verantwortliche Leiterin / verantwortlicher Leiter des Vorhabens

(S): Stellvertreterin / Stellvertreter der verantwortlichen Leiterin / des verantwortlichen Leiters

(M): Mitarbeiterin / Mitarbeiter